

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 28. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER

- Sondersitzung gemäß anliegendem gemeinsamen Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 17.04.2013 -

- Die Einladung erfolgt mit verkürzter Ladungsfrist gemäß § 2 (2) Geschäftsordnung der Gemeinde Welper. Die Begründungen sind den Sachdarstellungen zu TOP 2 und TOP 4 zu entnehmen. -

die am

Mittwoch, dem 24. April 2013,

18.00 Uhr,

**spätestens im Anschluss an die vorherige Sitzung des Wahlausschusses
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

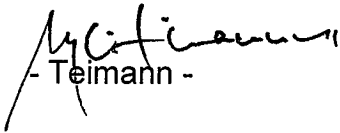
1. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
2. Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper
hier: Fristwahrende Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013.
Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 17.04.2013

3. Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper
hier: Diskussion der weiteren Verfahrensschritte
Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 17.04.2013
4. Landschaftsplan IV „Welper“
hier: öffentliche Auslegung
5. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

**Damen und Herren
des Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Sundermann, Supe, Weber und Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 18.04.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18/04/13	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/04.13	Fachbereichsleiter	18/04.13 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	2	oef	24.04.2013				

Betr.: Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper

hier: Fristwahrende Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013; Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 17.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.04.2013:

Siehe beigefügten Antrag der SPD- und der FDP-Fraktion vom 17.04.2013 (Anlage 1)!

Verwaltungsseitig wird auf folgendes hingewiesen:

Gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 (AZ.: 20 A 1564/10) kann auf dem Rechtswege nur noch bis zum 29.04.2013 Beschwerde eingelegt werden. Daraus ergibt sich eine Dringlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welper.

Die Entscheidung des OVG Münster beruht auf den folgenden nichtamtlichen Leitsätzen:

1. Die Beanstandung eines gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepts durch die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage von § 53 Abs. 1a Satz 7 LWG stellt einen anfechtbaren Verwaltungsakt dar.
2. Die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, ist unwirksam, weil sie nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung steht, auf deren Grundlage die Kommunalabwasserverordnung erlassen worden ist.
3. Ein Abwasserbeseitigungskonzept, das für einzelne im Zusammenhang bebaute Ortsteile die Beseitigung des Abwassers über Kleinkläranlagen mit nachgeschalteter Einleitung in Gewässer und über abflusslose Gruben vorsieht, genügt in der Regel nicht den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an eine geordnete Abwasserbeseitigung.

Bezüglich des 3. Leitsatzes legte die beklagte Bezirksregierung Arnsberg im Rechtstreit die unabhängige COMPAS-Studie „Betriebsverhalten von Kleinkläranlagen“ vor, die in der Fach-

zeitschrift „Wasserwirtschaft Wassertechnik“, Ausgabe 11-12/2010, erschienen ist (Anlage 2). Demnach halten die im ABK vielfach vorgesehenen Kleinkläranlagen mit Membrantechnologie zwar den notwendigen Mittelwert für CSB = 20 mg/l gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 14.05.1991 „Allgemeine Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)“ bei leistungsschwachen Gewässern unter normalen Bedingungen ungefähr ein. Der sich daraus ableitende Überwachungswert von 40 mg/l (= oberer Grenzwert) wird jedoch z. B. bei normaler Belastung im Winter bereits um mehr als das 3-fache, bei hydraulischer Überlastung um mehr als das 4-fache und auch bei der hydraulischen Unterlastung um fast das 2-fache überschritten. Die hydraulische Unterlastung ist im ABK teilweise quasi planmäßig anzunehmen, da in Kauf genommen werden sollte, dass einige Kleinkläranlagen, die für 4 Personen ausgelegt gewesen wären, nur von 1-2 Personen tatsächlich genutzt worden wären.

Nach Einschätzung der Verwaltung können diese Studienergebnisse nicht entkräftet werden. Somit ergeht verwaltungsseitig der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 (AZ.: 20 A 1564/10) keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einzulegen.

SPD - Fraktion

FDP - Fraktion

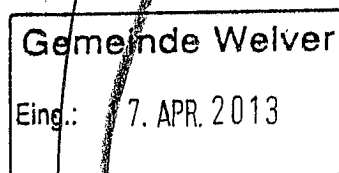
im Rat der Gemeinde Welper

Welper, den 17.04.13

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper

Am Markt 4

59514 Welper



Betr.:

**Einberufung einer Sondersitzung des Rates für Mittwoch, den 24.04.2013,
gem. § 47 GO NW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die Ratsfraktionen von SPD und FDP beantragen die Einberufung einer

Sondersitzung

des Rates der Gemeinde Welper für

Mittwoch, den 24.04.2013, gegen 18.00/18.30 Uhr

im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses

mit mindestens folgenden Tagesordnungspunkten:

1.) Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper,

hier: Fristwahrende Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013.

In der Sache wird beantragt, die Rechtsanwaltskanzlei Streitbürger mit der fristwahrenden Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 zu beauftragen.

2.) Diskussion der weiteren Verfahrensschritte

Die Begründung und die etwaige weitere Antragstellung folgen mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Theo Rohe

(Klaus-Theo Rohe)

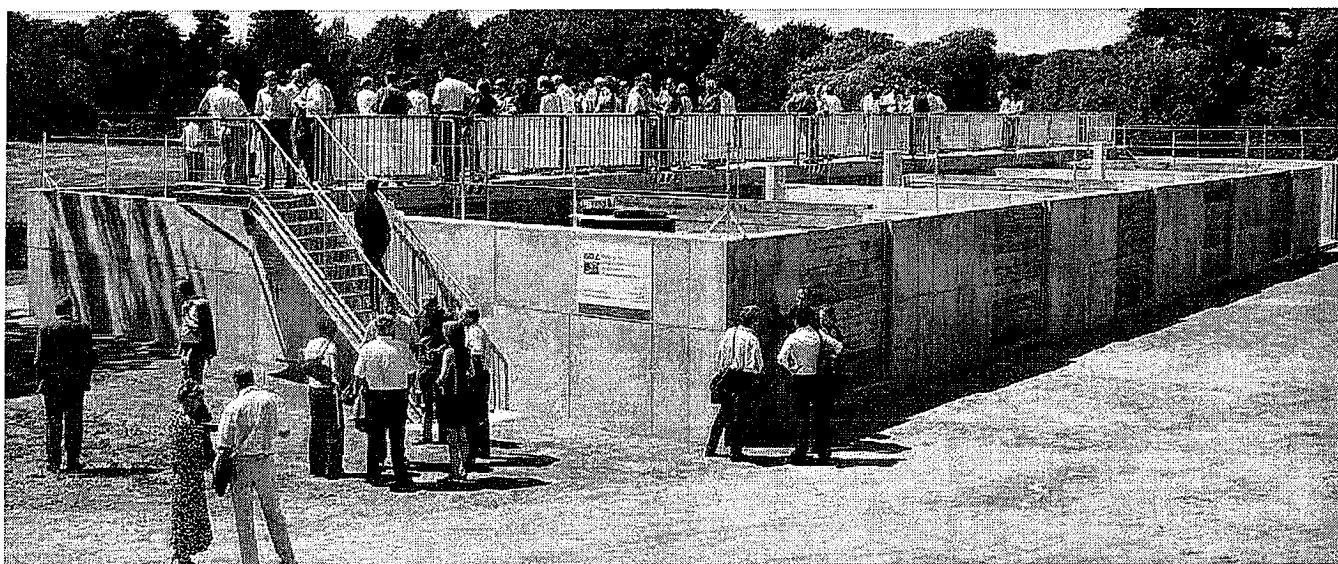
i.V. M. Reinecke

(Wilhelm Reinecke)

COMPAS-Studie: Betriebsverhalten von Kleinkläranlagen

Matthias BARJENBRUCH; Anne CAUCHI; Eva EXNER; Roland MÜLLER;
Christian VIGNOLES; Bodo WEIGERT

Unter besonderen Betriebsbedingungen: Vergleichende
Studie auf dem Demonstrationsfeld des BDZ in Leipzig.



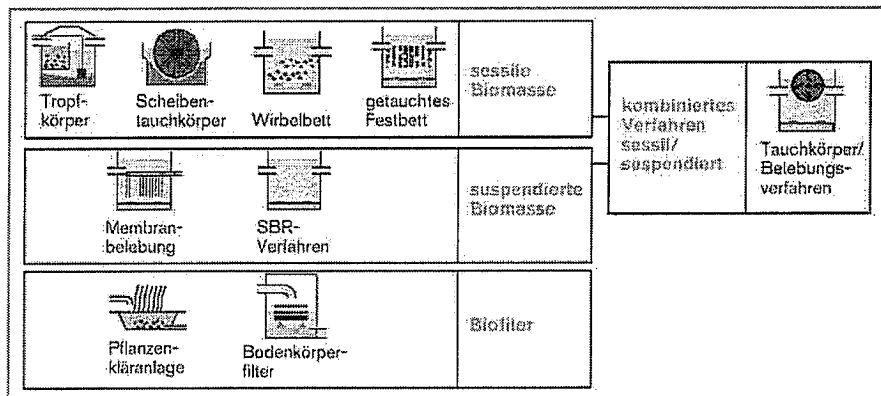
Demonstrationsstandort des BDZ e.V. in Leipzig-Leutzsch Foto: BDZ

Bild 1

In ländlichen Gegenden stellen Kleinkläranlagen eine kostengünstige Lösung für die Abwasserentsorgung dar. Nach der in Europa gültigen Definition von Kleinkläranlagen handelt es sich hierbei um Anlagen zur Behandlung von häuslichem Abwasser bis zu 50 EW. In Deutschland sind ca. 1,8 Mio. Kleinkläranlagen in Betrieb bzw. werden installiert. In Frankreich wird das Abwasser von etwa 10 bis 12 Mio. Einwohnern – mit steigender Tendenz – mittels dezentraler Systeme entsorgt.

Alle auf dem europäischen Markt angebotenen Kleinkläranlagensysteme müssen der EU-Zertifizierung EN 12566-3 /1/ entsprechen, die einen Mindeststandard bezüglich Betriebssicherheit und Reinigungsleistung vorschreibt. Darüber hinaus sind standortabhängig zusätzlich nationale oder regionale Richtlinien zu beachten.

Diese technischen Mindestanforderungen sind allerdings nicht dazu geeignet, das tatsächliche Betriebsverhalten dieser Anlagensysteme im „rauen“ Alltagsbetrieb einzuschätzen, was aber gerade für den Kunden und auch bei Anbietern von Abwasserdienstleistungen von besonderem Interesse ist. Um diese Lücke zu schließen, wurden über eine Dauer von 14 Mona-



Verfahren der 12 beteiligten Kleinkläranlagen-Typen

Bild 2

ten parallel zwölf unterschiedliche, vorinstallierte Systeme auf dem Demonstrationsfeld des BDZ (Bilder 1 und 2) unter denselben Bedingungen mit vor allem hydraulisch extremen Belastungen, wie sie vor allem in Frankreich vorkommen, verglichen und be-

wertet. Die Studie liefert damit detaillierte Informationen zu den Leistungsmerkmalen unterschiedlicher Anlagentypen hinsichtlich Reinigungsleistung, Ablaufwerte, Betriebsaufwand, Schlammbehandlung und Energieverbrauch.

Autorenteam:

Matthias Barjenbruch; Eva Exner | TU Berlin

Anne Cauchi; Christian VIGNOLES | Veolia Eau Direction Technique Paris

Roland MÜLLER | Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Leipzig

Bodo WEIGERT | Kompetenzzentrum Wasser Berlin gGmbH

Projektinformation		Tab. 1
Ort:	Demonstrationsfeld BDZ Leipzig	
Dauer:	1/2008 – 02/2009	
Partner und Aufgaben:	– Bildungs- und Demonstrationszentrum für dezentrale Abwasserbehandlung (BDZ): Bereitstellung des Testfelds und der Anlagen – Umweltforschungszentrum Halle Leipzig (UFZ), Umwelt- und Biotechnologisches Zentrum (UBZ): Durchführung der Probenahmen und Analytik – Kommunale Wasserwerke Leipzig (KWL): Technische Gesamtbetreuung der Untersuchungen – FG Siedlungswasserwirtschaft, TU Berlin: Wissenschaftliche Begleitung, Auswertung und Berichterstellung – Kompetenzzentrum Wasser Berlin (KWB): Administration und Management – Veolia Eau: Auftraggeber	

Das Beschickungsprogramm		Tab. 2
Phase 1:	Inokkulation: 100 % hydraulischer Belastung und Fracht (7 Wochen)	
Phase 2:	Einstellung eines stabilen Gleichgewichts: 100 % hydraulischer Belastung und Fracht (4 Wochen)	
Phase 3:	Normaler Betrieb: 100 % hydraulischer Belastung und Fracht (8 + 13 Wochen Verlängerung wegen Ölavarie)	
Phase 4:	Betrieb mit 100% Belastung, außer für jeweils 3 Tage am Wochenende, dann 200 % (4 Wochen)	
Phase 5:	Betrieb mit 200% Belastung (3 Wochen)	
Phase 6:	Keine Belastung (3 Wochen)	
Phase 7:	Normaler Betrieb, außer für jeweils 3 Tage am Wochenende, dann 200 % *(2 Wochen)	
Phase 8:	Normaler Betrieb (4 Wochen)	
Phase 9:	Betrieb mit nur 50 % Belastung (4 Wochen)	
Phase 10:	Normaler Betrieb (6 Wochen) mit 2 simulierten Stromausfällen von 24 Stunden und einem 2-tägigen Stromausfall in Abstand von 48 bzw. 24 Stunden	

Zur Beachtung: Änderungen gegenüber der EN 12566-3 /1/ sind fett gedruckt.

Übersicht der beteiligten Kleinkläranlagen

Die Auswahl der im Rahmen von COMPAS zu untersuchenden Kleinkläranlagensysteme wurde nach der Maßgabe getroffen, eine möglichst große Bandbreite der am deutschen und europäischen Markt eingesetzten Verfahren zu erfassen.

Ausgewählt wurden daher Anlagen mit sessiler Biomasse, verschiedene Ausführungen von Bodenfiltern, suspendierte Biomasse als Membranverfahren und SBR-Technik sowie ein Kombinationsverfahren (Bild 2).

Untersuchungsbedingungen

Über die Vorgaben des Bauartenzulassungsverfahrens und EU-Zertifizierung hinaus sollten Betriebszustände simuliert werden, die häufig in Einfamilienhaushalten Frankreichs auftreten und durch vergleichsweise hohen spezifischen Wasserverbrauch und starken über das Jahr verteilten Schwankungen der Nutzungsintensität gekennzeichnet sind.

Dazu gehören auch nahezu tägliche Badewannennutzungen sowie Zusatzbelastungen durch Gäste, aber auch Urlaubsleerlauf und

Stromausfälle. In Frankreich existieren keine Bemessungsvorgaben, so dass Kleinkläranlagen unter strengen Bedingungen getestet werden müssen, um möglichst viele Extremsituationen zu erfassen.

Das Versuchsprogramm wurde aufbauend auf die Vorgaben der EN 12566-3 /1/ mit phasenweiser erhöhter Abwassermenge entwickelt (Veolia-Versuchsprogramm Protocole en conditions sollicitantes®).

Das Beschickungsprogramm ist in Tabelle 2 zusammengefasst. Die Änderungen gegenüber der EN 12566-3 /1/ sind fett gedruckt. Die Probenahme erfolgte im Zulauf und direkt im Ablauf der Anlagen je nach Beschickungsregime mengen- oder zeitproportional mit einem gekühlten automatischen Probennehmer. Wegen eines Öleintrags in die Mischwasserkanalisation aus einem nahe gelegenen Fabrikgelände, von der das BDZ-Demonstrationsfeld betroffen war, musste die Dauer der Phase 3 verlängert werden. Dadurch wurde allen Anlagen nach Entfernung des Ölfilms aus den jeweiligen Vorklärlungen die Möglichkeit gegeben, sich wieder soweit zu stabilisieren, dass der weitere Versuchsablauf nicht beeinträchtigt wurde. Zudem erhielten vor dem Beginn der Phase 4 alle Hersteller die Möglichkeit, ihre Anlagen durch Betriebsumstellungen an die erhöhte hydraulische Belastung anzupassen.

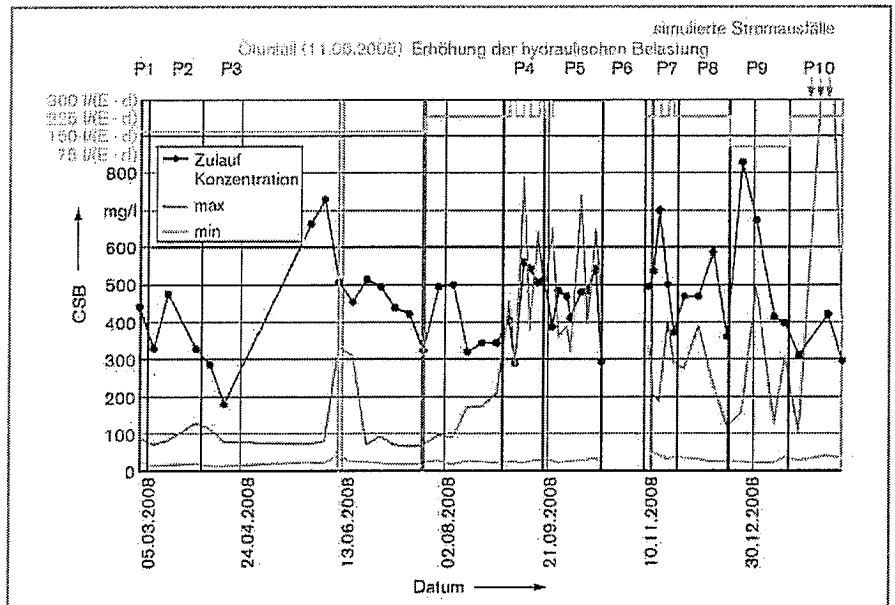
Ergebnisübersicht

Bild 3 zeigt die Zulaufanglinien und die maximalen und minimalen Konzentrationen im Ablauf der Kleinkläranlagen über den gesamten Untersuchungszeitraum. Der CSB im Zulauf lag im Mittel bei 456 mg/l. Das Maximum betrug 830 mg/l und das Minimum 180 mg/l. Da die Zulaufkonzentrationen zu Anfang des Versuchsprogramms im unteren Bereich des „Normabwassers“ nach EN 12566, Teil 3 /1/ lagen, wurde zur Erhöhung der Zulauffrachten eine Anhebung der hydraulischen Last auf 150 % vorgenommen. Diese Situation ist untypisch für den Einsatz von Kleinkläranlagen in Deutschland, bei dem sich aufgrund des Wasser sparenden Betriebs hohe Konzentrationen und ein geringer spezifischer Abwasseranfall ergeben. Die Ablaufwerte im Gesamtzeitraum aller Anlagen lagen zwischen 14 mg/l (Minimum) und bedingt durch Schlammabtrieb bei maximal 741 mg/l. Die Mittelwerte bewegten sich in einer Spanne von 34 und 196 mg/l. Mit Ausnahme von zwei Anlagen wurde sowohl der deutsche als auch der „französische Überwachungswert“ von 150 mg/l bzw. 125 mg/l im Mittel unterschritten.

ABWASSER Klärtechnik

Der Ablauf der meisten Anlagen lag in weiten Teilen des Testablaufes unter 100 mg/l. Erhöhungen, wenn auch zum Teil verzögert, wurden bei allen Anlagen wegen der Ölha-varie festgestellt. Dennoch lagen zu dieser Zeit die Werte, bis auf eine Ausnahme, unter 150 mg/l. Spätestens 14 Tage nach der Ölha-varie erreichten alle Anlagen wieder das Ausgangsniveau der Ablaufwerte. Ab Phase 4 konnte bei nahezu allen Anlagen ein Anstieg der Ablaufwerte bedingt durch die verstärkte hydraulische Belastung verzeichnet werden, der jedoch unterschiedlich stark ausfiel. Drei Anlagen haben bereits hier die Marke von 150 mg/l überschritten (suspendierte Biomasse, Tropfkörper). Bei 200 % hydraulischer Belastung (Phase 5) kam es bei vier Anlagen (suspendierte Biomasse, Tropfkörper, kombiniertes Verfahren) zu extrem erhöhten Ablaufspitzen, die weit über 150 mg/l lagen. Bei den übrigen Anlagen stellten sich auch erhöhte CSB-Abläufe ein (Mittelwerte zwischen 29 bis 103 mg/l). Nach Phase 6 (keine Belastung) erreichten fast alle Anlagen wieder stabile Werte. Direkt nach Wiederinbetriebnahme traten CSB-Peaks vorzugsweise bei suspendierter Biomasse auf. In der vierwöchigen 50 % Unterlastphase lagen bei fast allen Anlagen die Abläufe unter 100 mg CSB/l. Lediglich bei zwei Anlagen traten erhöhte Werte (suspendierte Biomasse, Tropfkörper) auf.

Bei den simulierten Stromausfällen in Phase 10 erhöhten sich die Werte aller Anlagen. Dies könnte mit einer temporären Erhöhung von schwer abbaubaren Stoffen im Zulauf erklärt werden, da dieses Phänomen gleichzeitig bei nahezu allen untersuchten Anlagen beobachtet wurde.



CSB-Ganglinien für den Zulauf und die maximalen und minimalen Ablaufwerte

Bild 3



Die Projektpartner am Testfeld in Leipzig Foto: KWB

Bild 4

Statistische Auswertung, mittlere Ablaufwerte						
Anlagen	Mittlere Ablaufwerte					
	Normal-Belastung (16 °C Sommer)		200 % hydraulische Belastung		50 % hydraulische Belastung	
	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)
Mittlere Zulaufwerte	429	264	447	247	580	390
Grenzwerte	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾
kombiniertes Tauchkörper/ -Belebungsverfahren	79	35	475	322	254	179
SBR-Verfahren 1 ³⁾	79	36	204	97	27	5
SBR-Verfahren 2	48	10	103	35	83	35
Membranbelebungs	23	2	164	59	76	29
belüftetes Wirbelbett 42	42	10	68	23	39	8
getauchtes Festbett 42	42	8	81	20	48	8
Scheibentauchkörper 70	70	17	96	35	48	8
Tropfkörper	60	13	135	46	55	11
Rieselfilter ³⁾	44	8	-	-	49	11
Bodenkörperfilter	48	9	57	9	50	13
Filter mit Kokosmaterial 52	52	11	56	9	58	16
Pflanzenkläranlage + UV	37	6	29	3	31	5

¹⁾ konnte verfahrensbedingt nicht während der Hochleistungsphase geprüft werden; ²⁾ wurde während der 200 %-Pase auf 4 E umgestellt; ³⁾ Anlage war auf die Spitzenwassermenge nicht ausgelegt; ¹⁾ Deutscher Grenzwert gem. AbwV; ²⁾ Französischer Grenzwert gem. „arrêté du 22/6/2007“; ³⁾ Deutscher Grenzwert gem. DIBt Klasse N

Tabelle 3 zeigt die statistische Auswertung der mittleren Zu- und Ablaufkonzentrationen aller Anlagen über die gesamte Laufzeit ausgewertet für verschiedene Phasen. Aufgeführt werden die Parameter CSB, AFS. Die Anzahl der Proben belief sich bei fast allen Anlagen auf 50.

Die abfiltrierbaren Stoffe im Zulauf lagen im Mittel bei 269 mg/l. Das Maximum betrug 730 mg/l und das Minimum 120 mg/l. Die Ablaufwerte im Gesamtzeitraum aller Anlagen lagen zwischen < 1 mg/l (Minimum) und 1.100 mg/l (Maximum). Die Mittelwerte bewegten sich in einer Spanne von 5 und 117 mg/l. Der geforderte „französische Überwachungswert“ von 35 mg/l wurde von zwei Anlagen überschritten. In Deutschland gibt es keinen gesetzlichen Überwachungswert für abfiltrierbare Stoffe.

Die Ammoniumkonzentration im Zulauf lag im Mittel bei 35,1 mg/l. Das Maximum betrug 54,5 mg/l und das Minimum 11,6 mg/l. Die Ablaufwerte im Gesamtzeitraum aller Anlagen lagen zwischen < 0,5 mg/l (Minimum) und 49,9 mg/l (Maximum). Die Mittelwerte bewegten sich in einer Spanne von 8,1 und 23,7 mg/l. Zwei Anlagen mit sessiler Biomasse erreichten Ammoniumwerte < 10 mg/l (Nitrifikation).

Für die mikrobiologischen Untersuchungen wurde eine Kampagne von drei Tagen in Folge gefahren. Beim Parameter Escherichia coli konnte eine Reduzierung bei allen Anlagen von etwa 0,8 log-Stufen erreicht werden. Die Anlagen mit gezielter Abwasserdesinfektion (Pflanzenkläranlage + UV und die Membrananlage) erzielten 0 MPN/l im Ablauf. Da es für Kleinkläranlagen der Ablaufklassen ohne Hygienisierung keine Richtlinien bezüglich mikrobiologischer Parameter

gibt, wurde als Vergleich die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG /2/ herangezogen. Eine ausgezeichnete Badegewässerqualität für Küstengewässer und Übergangsgewässer bezogen auf die Parameter „Intestinale Entero kokken“ und „Escherichia coli“ konnte nur bei den Ablaufproben von Anlagen mit gezielter Hygienisierung (UV-Bestrahlung und Membrantechnik) nachgewiesen werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Alle auf dem europäischen Markt verfügbaren Kleinkläranlagensysteme müssen der EU-Zertifizierung EN 12566-3 /1/ entsprechen, die einen Mindeststandard bezüglich Betriebssicherheit und Reinigungsleistung garantiert. Darüber hinaus müssen je nach nationalen oder regionalen Vorgaben zusätzliche Richtlinien beachtet werden. Diese Mindestanforderungen liefern aber nur wenige Informationen über Effizienz, Betriebszuverlässigkeit und Wartungsfreundlichkeit der mit sehr unterschiedlichem Technologisierungsgrad am Markt verfügbaren Kleinkläranlagentypen. Aber gerade für Kunden und auch für die Anbieter von Abwasserdienstleistungen ist das von hohem Interesse. Mit Durchführung der Studie COMPAS wurde ein erster Schritt getan, diese Lücke zu schließen. Die vor Ort in Leipzig auf dem Demonstrationsfeld des BDZ installierten Anlagen repräsentieren die breite Vielfalt an technischen Lösungen des europäischen Marktes für Kleinkläranlagen. Darunter befinden sich Anlagen mit sessiler Biomasse, verschiedene Ausführungen von Bodenfiltern, suspendierter Biomasse als Membranverfahren und SBR-Technik. Im Rahmen der Studie COMPAS wurden diese unter realitätsnahen Betriebsbedingungen, die über die Anforderungen der Bauartenzulassungsverfahren und EU-Zertifizierung hinausgehen, verglichen und evaluiert. In Ergänzung der Vorgaben der EN 12566-3 /1/ wurde das Versuchsprogramm um erhöhte hydraulische Betriebsanforderungen erweitert, um so besondere örtliche Randbedingungen, wie sie in französischen Einfamilienhaushalten identifiziert wurden, simulieren zu können. Die Studie liefert Informationen zu den Leistungsmerkmalen der unterschiedlichen Technologien hinsichtlich Reinigungsleistung, Ablaufwerte, Betriebs- und Wartungsaufwand, Betriebsstabilität, Schlammfall, Energiebedarf usw. Aus diesen Daten können möglichst verlässliche Kleinkläranlagentypen ermittelt werden.

Fast alle Anlagen unterschritten im Mittel die deutschen und „französischen Überwachungswerte“ bezogen auf CSB und AFS. Nicht alle Anlagen erreichten einen stabilen

Betrieb. Einige der Systeme mit suspendierter Biomasse hatten Schwierigkeiten mit erhöhter hydraulischer Belastung, die allerdings durch zusätzliche Vorseicher bzw. vergrößerte Nachklärungen verbessert werden können. In Betriebssituationen mit simulierten Stromausfällen kam es bei fast allen Anlagen temporär zu erhöhten Ablaufwerten, für die keine eindeutige plausible Erklärung gefunden werden konnte. Ähnliche Phänomene zeigten sich auch in der Studie in Nantes /3/, wo bei den dort simulierten Stromausfällen ein ähnlicher Peak in (fast) allen Anlagen aufgetreten ist, unabhängig davon, ob die Anlagen überhaupt Strom benötigten. Auch bei den Untersuchungen in Nantes konnte keine plausible Erklärung für dieses Phänomen gefunden werden. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf.

Mit einem Überblick zum Betriebsverhalten von unterschiedlichen technischen Lösungen der Abwasserbehandlung mit Kleinkläranlagen kann diese Studie einen Beitrag zur weiteren Etablierung von Kleinkläranlagen als dauerhafte Lösung der dezentralen Abwasserentsorgung im ländlichen Raum liefern. Für das weitere Vorgehen empfiehlt es sich, ein ergänzendes Versuchsprogramm durchzuführen, das auch weitere vor allem in Deutschland auftretende Randbedingungen berücksichtigt, wie z.B. extreme Unterlast (z.B. Verhalten bei einem Einwohnerwert Einleitung von Desinfektionsmitteln, Haushaltsreinigern usw.).

Danksagung

An dieser Stelle möchten sich die Autoren sowohl bei allen beteiligten Projektpartnern als auch bei den Herstellern der Kleinkläranlagen bedanken. Ein besonderer Dank gilt dem Auftraggeber Veolia Eau, durch den die Durchführung des Projekts erst ermöglicht wurde.

LITERATUR

/1/ DIN-Deutsches Institut für Normung e. V. (Herausgeber); DIN-EN 12566-3, Juli 2009. Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser; Deutsche Fassung EN 12566-3:2005+A1:2009 EN 12566-3

/2/ Amtsblatt der Europäischen Union; Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG

/3/ Vignoles, Cauchi, 2009. Persönliche Information bezüglich der Studie bei CSTB, Nantes.

KONTAKT

Matthias BARJENBRUCH
TU Berlin, FG Siedlungswasserwirtschaft
E-Mail: matthias.barjenbruch@tu-berlin.de

Tab. 3			
Stromausfall		Normal-Belastung (10 °C Winter)	
CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)
343	190	471,5	270
150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾
186	96	244	78
475	373	35	8
91	24	61	14
43	9	129	54
88	31	62	21
81	23	63	11
102	33	75	22
119	31	98	28
41	7	38	5
127	39	57	13
77	20	57	13
40	4	30	4

Statistische Auswertung, mittlere Ablaufwerte											Tab. 3
Anlagen	Mittlere Ablaufwerte										
	Normal-Belastung (16 °C Sommer)		200 % hydrau- lische Belastung		50 % hydrau- lische Belastung		Stromausfall		Normal-Belastung (10 °C Winter)		
	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	CSB (mg/l)	AFS (mg/l)	
Mittlere Zulaufwerte	429	264	447	247	580	390	343	190	471,5	270	
Grenzwerte	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾	150 ¹⁾	35 ²⁾	
kombiniertes Tauchkörper/ -Belebungsverfahren	79	35	475	322	254	179	186	96	244	78	
SBR-Verfahren 1 ¹⁾ ²⁾	79	36	204	97	27	5	475	373	35	8	
SBR-Verfahren 2	48	10	103	35	83	35	91	24	61	14	
Membranbelebungs- belüftetes Wirbelbett 42	23	2	164	59	76	29	43	9	129	54	
getauchtes Festbett 42	42	8	81	20	48	8	81	23	63	11	
Scheibentauchkörper 70	70	17	96	35	48	8	102	33	75	22	
Tropfkörper	60	13	135	46	55	11	119	31	98	28	
Rieselfilter ¹⁾	44	8	-	-	49	11	41	7	38	5	
Bodenkörperfilter	48	9	57	9	50	13	127	39	57	13	
Filter mit Kokosmaterial 52	52	11	56	9	58	16	77	20	57	13	
Pflanzenkläranlage + UV	37	6	29	3	31	5	40	4	30	4	

¹⁾ konnte verfahrensbedingt nicht während der Hochleistungsphase geprüft werden; ²⁾ wurde während der 200 %-Pase auf 4 E umgestellt;

³⁾ Anlage war auf die Spitzenwassermenge nicht ausgelegt; ¹⁾ Deutscher Grenzwert gem. AbwV; ²⁾ Französischer Grenzwert gem.

„arrêté du 22/6/2007“; ³⁾ Deutscher Grenzwert gem. DIBt Klasse N

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 18.04.2013

Bürgermeister	<i>f. 18.04.13</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ja! 18/04.13</i>	Fachbereichsleiter	<i>18/04.13</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	24.04.2013	ohne Beschluss			

Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welper

hier: Diskussion der weiteren Verfahrensschritte;
 Antrag der SPD- und der FDP-Fraktion vom 17.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 24.04.2013:

Siehe Antrag der SPD- und FDP-Fraktion vom 17.04.2013
 (Anlage 1 unter TOP 2 dieser Sitzung)!

Beschlussvorschlag:

Z. Z. kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 18.04.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 18/04/13	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/04/13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 18/04.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	17.04.2013				
RAT	4	oef	24.04.2013				

Betr.: Landschaftsplan IV „Welper“

hier: Öffentliche Auslegung

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.04.2013:

Der Kreis Soest hat nun den aktuellen Entwurf des Landschaftsplans IV „Welper“ gemäß § 27c Landschaftsgesetz öffentlich ausgelegt. Die Frist der Auslegung läuft vom 02. bis zum 30. April 2013. Der Entwurf zur öffentlichen Auslegung ist auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter 'Bürgerservic → Natur, Landschaft, Wasser, Abfall → Landschaftsplanung' bzw. unter '<http://www.kreis-soest.de/buergerinfo/produkte/pr140.php>' einsehbar.

Den Umgang mit den Anregungen und Hinweisen, die die Gemeinde Welper im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplans IV gegeben hatte, hat der Kreis Soest in einer Synopse aufgezeigt. Demnach wird von den zehn genannten Anregungen eine voll berücksichtigt, sechs Anregungen werden teilweise berücksichtigt, zwei Anregungen werden nicht berücksichtigt und eine Anregung wird als gegenstandslos erachtet. Von den vier genannten Hinweisen werden zwei voll berücksichtigt, ein Hinweis wird teilweise berücksichtigt und ein Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Einzelheiten sind dem beige-fügten Auszug aus der Synopse zu entnehmen.

Der Gemeinde Welper als Träger öffentlicher Belange obliegt selbstverständlich auch im Zuge der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplans IV eine Beteiligungsmöglichkeit. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, muss jedoch die Beteiligungsfrist bis zum 30. April 2013 berücksichtigt werden. Wenn also der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat die erneute Abgabe einer Stellungnahme empfehlen würde, bedürfte es zur Fristwahrung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung des Ausschusses abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des BPU am 17.04.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die gemeindlichen Anregungen und Hinweise im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu den Punkten zu wiederholen, denen der Kreis Soest nicht oder nur teilweise gefolgt ist. Lediglich zu Punkt 4 wird die Abwägung des Kreises Soest akzeptiert, so dass hier keine erneute Stellungnahme seitens der Gemeinde Welver erfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Ratssitzung einen neuen Textvorschlag vorzubereiten.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 24.04.2013:

Aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt zur Abgabe einer weiteren Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplanes IV ergibt sich die Dringlichkeit der fristgerechten Abgabe bis zum 30.04.2013. Damit ist eine Dringlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Welver gegeben. Durch die Ansetzung der zwischenzeitlich beantragten Sondersitzung des Rates wird jedoch ein Dringlichkeitsbeschluss nicht mehr notwendig.

Der beigefügte verwaltungsseitige Entwurf der gemeindlichen Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes IV bildet nun die Beschlussempfehlung des BPU mit geringfügigen Ergänzungen ab. Neben dem Punkt 4 der Synopse wurden jedoch auch die Punkte 9, 11 und 12 weggelassen, obwohl auch diese in der Synopse mit „wird tlw. gefolgt“ gekennzeichnet sind.

- Punkt 9: Die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen der Berwicker Mühle und der Borgelner Mühle wird vom Landschaftsplan IV bereits wunschgemäß aufgegriffen. Auch aus Sicht der Verwaltung ist das dafür genannte Wegekonzept und die Einzelfallprüfung notwendig, so dass gegen die Formulierung im Landschaftsplan nichts mehr einzuwenden wäre.
- Punkt 11: Die Kreisverwaltung verweist aus Sicht der Verwaltung zu Recht darauf, dass die Anpflanzung von Baumreihen entlang von Kreis- und Landstraßen deshalb nicht im Landschaftsplan festgesetzt werden können, weil damit die Abwägung der Verkehrssicherheit verbunden wäre, die nur dem jeweiligen Straßenbaulastträger überlassen werden kann.
- Punkt 12: Aus Sicht der Verwaltung spiegelt die Formulierung bereits die Intention der gemeindlichen Anregung wider. Es leuchtet jedoch ein, dass das ausnahmsweise Zulassen von Verhaltensweisen in Schutzgebieten auch eines am Schutzzweck orientierten Konzeptes bedarf.

Die Stellungnahme wurde noch mit dem Hinweis ergänzt, dass die im Bauleitplanverfahren befindliche Erweiterungsfläche des Bebauungsplangebietes Nr. 5 „Soestweg“ in Schwefe auch als Siedlungsfläche im Landschaftsplan IV dargestellt wird.

Somit ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den beigefügten Entwurf als offizielle Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Landschaftsplanes IV durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme fristgerecht an den Kreis Soest zu senden.



Gemeinde Welver · Postfach 47 · 59511 Welver

Kreis Soest
Sachgebiet 70 – 02
Umwelt, Natur- und Landschaftsschutz
Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Rathaus: Am Markt 4, 59514 Welver
Fernruf: 02384 / 51-0
Telefax: 02384 / 51 230

Homepage: www.welver.de
e-mail: rathaus@welver.de

Auskunft erteilt: Herr Hückelheim
Durchwahl: 02384 / 51 300
Zimmer: EG 4

Mein Zeichen: 61-12-16

Datum: 25.04.2013

Aufstellung des Landschaftsplans IV „Welver“

Stellungnahme der Gemeinde Welver im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Sehr geehrte Frau Rennebaum,
sehr geehrter Herr Griesenbrock,

dank der von ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte sich der Gemeinderat über die vom Kreis Soest vorgenommenen Abwägungen seiner Anregungen und Hinweise informieren und vor diesem Hintergrund weiter beraten. Nach Beschlussfassung des Gemeinderates am 24.04.2013 werden die folgenden Anregungen und Hinweise erneut vorgetragen:

Anregungen

A.01.) Der Landschaftsplan IV soll um das Entwicklungsziel Nr. 7 „Erlebbarkeit von Natur und Landschaft“ mit einer entsprechenden textlichen Beschreibung ergänzt werden. Dieses zusätzliche Entwicklungsziel soll sich auf den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans IV beziehen.

Aus Sicht der Gemeinde Welver ist die gewählte Formulierung zur Erlebbarkeit von Natur und Landschaft, die nur in die bisherigen Entwicklungsziele aufgenommen wurde, nicht ausreichend. Erst durch die Einrichtung als übergeordnetes, eigenständig stehendes Entwicklungsziel würde die Bedeutsamkeit von Erlebbarkeit der Natur und Landschaft das für Welver notwendige Gewicht erhalten.

A.02.) Die Erschließung der Natur und Landschaft zum Zwecke ihrer Erlebbarkeit gelingt durch naturgerechte Wanderwege, mit denen Welver bislang noch unterrepräsentiert ist. Das Anlegen von neuen Wanderwegen einschließlich notwendiger Fußgängerbrücken für Gewäs-

Konten der Gemeindekasse		Öffnungszeiten	Sie erreichen Ihre/n SachbearbeiterIn am besten
Sparkasse Soest	(BLZ 414 500 75) 18	montags – donnerstags	7.00 - 15.45 Uhr
Volksbank Hellweg eG	(BLZ 414 601 16) 400 1500 400	freitags	8.30 - 15.45 Uhr
Postbank Dortmund	(BLZ 440 100 46) 800-462		8.30 - 12.30 Uhr - oder nach Vereinbarung -

serkreuzungen soll daher grundsätzliche Unterstützung durch den Landschaftsplan IV erhalten und in diesem als Zielsetzung aufgenommen werden. Dazu soll das Anlegen von Wanderwegen insbesondere als generelle Festsetzung in jeden Festsetzungsraum aufgenommen werden.

Auch hier wird die gewählte Formulierung als unzureichend erachtet. Die ledigliche Integration einer gelenkten und naturschutzverträglichen Heranführung der Bürger an naturnahe Landschaftsräume in Fördermaßnahmen bringt die explizite Zielsetzung der Anlegung von Wanderwegen nicht zum Ausdruck.

- A.03.) Die Gemeinde Welter erwägt im Bedarfsfall langfristig eine Baulandentwicklung im Bereich der Fläche nördlich des Zentralortes Welter an westlicher Seite der L 747 „Buchenstraße“ zwischen dem Autohaus Gretenkort und den Liegenschaften „Schürenholz“. Dieser Bereich wird von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet LSG C.2.08 überdeckt.

Bislang wurde im Landschaftsplan IV nicht berücksichtigt, auf diese mögliche zukünftige Baulandentwicklung deutlich hinzuweisen, so dass für diese Bereiche die Rücknahme des Landschaftsschutzes zum Zeitpunkt der planungsgebenden Umsetzung gewährleistet wird. Aus Sicht der Gemeinde Welter ist es im Sinne einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung wichtig, dass im Landschaftsplan IV dieser Hinweis gegeben wird.

- A.04.) Die Gemeinde Welter plant derzeit in Gemeinschaft mit der Stadt Hamm und mit Unterstützung des Landes auf dem ehemaligen Bahndamm der Strecke Welter – Unna-Königsborn die Errichtung eines Alleenradweges. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV ist der Streckenabschnitt zwischen der westlichen Gemeindegrenze und der Kreuzung mit der Kreisstraße K 14 Scheidingen – Illingen als Alleenradweg vorgesehen, der auch Teil des geschützten Landschaftsbestandteils LB C.4.18 ist. Eine Darstellung bzw. Kennzeichnung des Alleenradwegs soll auch in den Landschaftsplan IV aufgenommen werden.

Auch wenn durch die vom Kreisausschuss zwischenzeitlich beschlossene Befreiung die Verbote aus dem Landschaftsplan zur Realisierung des Alleenradweges aufgehoben sind, sollte zumindest eine nachrichtliche Darstellung der Klarstellung und der Bedeutung dieses Weges dienen, der auch wesentlich zur Erlebbarkeit der Natur und Landschaft beitragen wird.

- A.05.) Im Renaturierungsbereich der Lake verläuft auf der Grundstücksfläche des Kreises Soest an der nördlichen Gewässerseite zwischen der L 747 „Schwannemühle“ und dem Wirtschaftsweg Gemarkung Dorfwelter, Flur 2, Flurstück 344, ein Unterhaltungs- und Wanderweg. Dieser Weg liegt im Naturschutzgebiet NSG C.1.03 und wird insbesondere für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 „Erlebbarkeit von Natur und Landschaft“ als besonders wichtig eingestuft und muss auch zukünftig unbedingt erhalten bleiben. Im Landschaftsplan IV soll die Erhaltung des Weges festgeschrieben werden.

Aus Sicht der Gemeinde Welter ist es nicht ersichtlich, warum der tatsächlich vorhandene Weg unbedingt einer Ausparzellierung bedarf. Sofern erwähnt wird, dass diesem Weg bislang die Legalisierung fehlt, muss es zunächst ungeachtet der späteren Zuständigkeit Zielsetzung sein, die Legalisierung zu erreichen. Dazu ist die Festschreibung des Weges notwendig.

A.06.) Am Salzbach liegen an seiner gesamten Länge im Geltungsbereich des Landschaftsplans IV entweder einseitig oder beidseitig Grundstücksflächen des Kreises Soest, die ursprünglich einem Unterhaltungsweg dienen sollten. Diese Flächen sind zwar derzeit zugewachsen, sie eignen sich jedoch in hervorragender Weise für einen Uferwanderweg. Ein neuer Wanderweg innerhalb des Naturschutzgebietes NSG C.1.09 und des Landschaftsschutzgebietes LSG C.2.10 entlang des Salzbaches wird ebenso als besonders wichtig für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 „Erlebbarkeit von Natur und Landschaft“ eingestuft. Im Landschaftsplan IV soll festgeschrieben werden, dass die Errichtung eines entsprechenden Wanderweges im Zuge eines Gewässerausbaus berücksichtigt werden soll.

In Verbindung mit der Zielsetzung, die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft als gleichwertiges Entwicklungsziel neben den anderen Entwicklungszielen im Landschaftsplan IV zu sehen, wäre eine pauschale Befreiung im Sinne dieses Entwicklungszieles angemessen. Die Frage der Unterhaltungspflicht ließe sich sicher gemeinsam mit der Gemeinde Welver regeln und sollte nicht schon Gegenstand auf der Ebene der Landschaftsplanung sein.

A.07.) Auch das Wegenetz im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes NSG C.1.06 und des Landschaftsschutzgebietes LSG C.2.09 „Hachenbruch“ bieten einen besonderen Beitrag für das geforderte Entwicklungsziel Nr. 7 „Erlebbarkeit von Natur und Landschaft“. Daher soll die Erhaltung der teilweise privaten Wegeflächen (Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstücke 84, 147 und 148) ebenfalls im Landschaftsplan IV festgeschrieben werden.

Der Landschaftsplan IV greift durch seine regelnde Funktion bereits dem Grunde nach nahezu überall in Eigentumsrechte ein, zumindest immer dort, wo Festsetzungen getroffen werden. Daher kann der pauschale Verweis auf den Eingriff in Eigentumsrechte die Festsetzung des vorgenannten Weges nicht hindern.

Hinweise

H.01.) Die Gemeinde Welver hat ein Konzept zur Reduzierung und Optimierung der Feuerwehrstandorte im Gemeindegebiet erarbeitet, welches noch weiter zu entwickeln ist. Derzeit sind außerhalb der Ortsteile 5 neue Feuerwehrstandorte in der Diskussion:

- a.) Westlich von Berwicke an der südlichen Seite der K 6 „Buchenhecke“ in der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Berwicke, Flur 6, Flurstück 227.
- b.) Östlich von Dinker an der nördlichen Seite der Landstraße L 670 auf dem Grundstück Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 14, östlich des Kriegerdenkmals.
- c.) Westlich von Einecke an der nördlichen Seite der Landstraße L 747 in der südöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Einecke, Flur 3, Flurstück 148/39.
- d.) Östlich von Klotingen an der östlichen Seite der Landstraße L 747 in der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Klotingen, Flur 6, Flurstück 75.
- e.) Nordöstlich von Recklingsen an der östlichen Seite des Wirtschaftsweges vom Hof Osthoff-Dahlhoff (Biogasanlage) zum Hof Schulze-Westen an der westlichen Seite des Grundstückes Gemarkung Recklingsen, Flur 2, Flurstück 255.

Der Standort b.) befindet sich bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Richtigerweise wird in der Stellungnahme der Verwaltung erwähnt, dass ein Landschaftsplan keine Baurechte ersetzen kann. Daher ist es auch nicht nachvollziehbar, dass eine Darstellung der Standorte eine Genehmigung „suggerieren“ könnte. Um nicht bereits in Kürze eine Anpassung des Landschaftsplanes IV vornehmen zu müssen, sollten die genannten Standorte bereits jetzt Berücksichtigung in der nachrichtlichen Darstellung finden.

In Ergänzung zur gemeindlichen Stellungnahme vom 14.09.2012 wird noch der folgende Hinweis gegeben:

H.02.) Derzeit befindet sich die Erweiterung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ im Ortsteil Schwefe im Bauleitplanverfahren. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verweist der Kreis Soest darauf, dass der Landschaftsplan im Bereich der Erweiterung noch eine Außenbereichsfläche darstellt. Im Vorgriff auf den Abschluss des Verfahrens sollte auch die Erweiterungsfläche, bestehend aus den Flurstücken 78, 357, 358, 361 und 362 in der Flur 2, Gemarkung Schwefe, als Siedlungsfläche dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

- T E I M A N N -